

## **LESEFASSUNG**

**Satzung  
des Fachbereichs Bauwesen  
der Technischen  
Hochschule Lübeck über  
das Studium und die  
Prüfungen im  
Bachelorstudiengang Architektur  
(Studien- und Prüfungsordnung  
Architektur – Bachelor)  
Vom 22. Juli 2016  
(NBI. HS MSGWG Sch.-H. S. 86)**

**Zuletzt geändert durch:**

- **Satzung vom 31. August 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 80)**
- **Satzung vom 29. September 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. S. 97)**

### **TEIL I**

**Studiengang, Studienziel,  
Studienaufbau, Studieninhalt**

#### **§ 1**

#### **Studiengang und Hochschulprüfung**

- (1) Der grundständige Studiengang Architektur mit dem Abschluss Bachelor ist erster Teil eines inhaltlich aufeinander aufbauenden Studiensystems von zwei Teilen (konsequente Studiengänge).
- (2) Das Hochschulstudium im grundständigen Studiengang Architektur wird durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der Grad eines Bachelors of Arts als berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

#### **§ 2**

#### **Studienziel**

Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit zu auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhendem Denken und auf wissenschaftlicher und künstlerischer Grundlage beruhender Arbeit sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Fachgebiet der Architektur erwerben und sich auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im Architekturbereich vorbereiten. Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss.

### **§ 3**

#### **Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in
  1. das Basisstudium im ersten und zweiten Semester mit den Grundlagenfächern des Studiengangs,
  2. das Kernstudium vom dritten bis sechsten Semester einschließlich des Praxisprojektes,
  3. das Abschlusssemester
- (2) Das Studium umfasst die Fachgebiete, in denen die Studierenden in den in der Anlage aufgeführten einzelnen Modulen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen.

### **§ 4**

#### **Wahlpflichtmodule und Wahlmodule**

- (1) Im siebten Semester ist ein Wahlpflichtmodul mit 5 ECTS-CP (Kreditpunkte, kurz CP) zu absolvieren. Zur Auswahl stehen die Module Baukonstruktion 6 und Städtebau 5 mit jeweils 5 CP.
- (2) Wahlmodule sind frei wählbare Lehrveranstaltungen, die im Umfang von mindestens 17,5 CP nachgewiesen werden müssen. Wahlmodule werden kapazitäts- und nachfrageabhängig angeboten.

### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.

### **§ 6**

#### **Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt in der Regel 145 Semesterwochenstunden und 210 Kreditpunkte (ECTS-CP) einschließlich Praxisprojekt.

### **TEIL II**

#### **Lehrveranstaltungen**

#### **§ 7**

#### **Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen sind unterteilt in:

- Vorlesungen (V): Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten,
- Übungen (Ü): Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,

- Praktika (Pr): praktische Ausbildung und Labortätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen,
- Projekte (Pj): Bearbeitung kleiner Projektaufgaben in Gruppen,
- Seminare (S): Bearbeitung von Spezialgebieten,
- Exkursionen (E): Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen.

Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang bestimmen sich nach der Anlage. Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

### **§ 8 Teilnahmebeschränkungen**

Sind bei Übungen, Praktika oder Seminaren nicht genügend Arbeitsplätze vorhanden oder lässt der Zweck nur eine begrenzte Zahl von Teilnehmenden zu und wollen zu viele Studierende an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen, so führt das Dekanat, wenn es parallele Lehrveranstaltungen nicht anbieten kann, ein Auswahlverfahren durch. Es haben die Studierenden Vorrang, die nach dem Modulplan in diesem Fach eine vorgeschriebene Leistung nachweisen müssen. Dabei gehen die Studierenden, die alle bis dahin zu erbringenden Leistungen und Prüfungen nach dem Modulplan und in der Regelstudienzeit erbracht haben, vor. Bei dann noch gleichberechtigten Studierenden entscheidet das Los.

### **§ 9 Anwesenheitspflicht**

Anwesenheitspflicht besteht für die Teilnahme an Übungen, Praktika, Projekten, Exkursionen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, wenn dies

- das Dekanat bei einer Teilnahmebeschränkung oder
- die die Lehrveranstaltung durchführende Person aus fachdidaktisch begründetem Anlass bestimmt.

## **Teil III Prüfungs- und Studienleistungen**

### **§ 10 Voraussetzungen**

Voraussetzungen für die Abnahme der Prüfungs- oder Studienleistung sind:

1. Es gelten die Voraussetzungen laut PVO

2. Für Studien- oder Prüfungsleistungen aus dem vierten bis siebten Semester der Nachweis über alle Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Basisstudium inklusive Vorpraktikum.
3. Bei der Ausgabe der Abschlussarbeit und für die Teilnahme am Bachelorseminar müssen alle Leistungen aus Basis- und Kernstudium erbracht sein.

### **§ 11 Prüfungsanforderungen**

Aus der Anlage ergibt sich,

- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,
- welchen zeitlichen Umfang das Verfahren für die einzelnen Prüfungsleistungen hat,
- welche Studienleistungen zu erbringen sind.

### **§ 12 Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Lübeck.

### **§ 13 Wiederholbarkeit**

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Prüfungsleistung erforderlich.
- (2) Studienleistungen können bei Nichtbestehen unbeschränkt wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine erneute Anmeldung für die Abnahme der Studienleistung erforderlich.
- (3) Eine bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Abbruch einer Abschlussarbeit im ersten Drittel der Bearbeitungszeit gilt einmalig nicht als Fehlversuch.

### **§ 14 Anmeldung zu Prüfungs- und Studienleistungen**

- (1) Studierende müssen sich zu allen Studien- und Prüfungsleistungen form- und

fristgerecht anmelden. Die Anmeldung geht elektronisch über das von der FH Lübeck bereitgestellte Anmeldeportal.

- (2) Die Anmeldung zu den folgenden Prüfungsleistungen (Semesterendprüfungsleistungen)
- mündlichen Prüfungen (FP-M),
  - Prüfungsvortrag (FP-V) und
  - Klausuren (FP-K)

gemäß PVO erfolgt am Ende des Semesters. Die Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen dieser Prüfungsleistungen (Semesteranfangsprüfungsleistungen) im Folgesemester ist während der vorlesungsfreien Zeit.

Die Anmeldung zu den Studienleistungen (SL) und den folgenden, semesterbegleitenden Prüfungsleistungen

- Studienarbeiten (FP-S),
- Projektarbeit (FP-P) und
- Portfolioprüfung (FP-PF)

erfolgt jeweils am Beginn des Semesters. Die Anmeldezeiträume werden vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Die Anmeldung für die Abschlussarbeit inklusive Kolloquium erfolgt ausschließlich über den Prüfungsausschuss bzw. das Fachbereichsprüfungsamt.
- (4) Die Anmeldung zum Praxisprojekt im vierten Semester erfolgt über den Modulverantwortlichen.

### **§ 15 Bewertung**

- (1) Die Studien- oder Prüfungsleistung ist in der Regel von der die Lehrveranstaltung abhaltenden Lehrperson zu bewerten.
- (2) Studienleistungen sind bei einer den Anforderungen mindestens genügenden Leistung mit „erfolgreich teilgenommen“, bei einer den Anforderungen nicht mehr genügenden Leistung mit „nicht erfolgreich teilgenommen“ zu bewerten.
- (3) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich zu benoten. Für die Benotung gelten die prüfungsrechtlichen Vorschriften (PVO).
- (4) Bestehen Prüfungsleistungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede einzelne Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (5) Die Studierenden sind gemäß der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Fristen über die Bewertung zu informieren.

### **§ 16 Anrechnung von Leistungen**

Durch ein vorausgegangenes Studium erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag auf die für das Studium in diesem Studiengang geforderten Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die erworbenen Kompetenzen gleichwertig sind. Über die Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen der Lehrveranstaltung, für die die Anrechnung erfolgen soll.

### **§ 17 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

- (1) Die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) umfasst inklusive Kolloquium 10 CP. Die Dauer der Abschlussarbeit beträgt 10 Wochen.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt.

### **§ 18 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich zu 80 von Hundert aus den Noten der Prüfungsleistungen (200 CP) und im Übrigen der Note der Abschlussarbeit einschließlich der Note des Kolloquiums (10 CP). Das Verhältnis von Abschlussarbeit zu Kolloquium ist mit 3:1 festgelegt. Die Noten der Prüfungsleistungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Modulplan zu vergebenden Kreditpunkte (CP) zu gewichten.
- (2) In die Gesamtnote fließen mit ein:
- Die Pflichtmodule aus dem Basis und Kernstudium,
  - das Wahlpflichtmodul und
  - die besten benoteten Wahlmodule, bis die Summe von 17,5 CP mindestens erreicht ist. Aus diesen Wahlmodulen wird eine Einheitsnote entsprechend der Gewichtung der CP der Module bestimmt und mit der Gewichtung 17,5 CP in die Gesamtnote der Prüfungsleistungen eingebracht. Die Summe der CP für die Gewichtung der Note aus allen Prüfungsleistungen beträgt 200 CP.

Die übrigen Wahlfächer werden gesondert ausgewiesen.

**Teil IV**  
**Praktische Tätigkeiten**

**§ 19**  
**Vorpraktikum**

- (1) Die Dauer der praktischen Tätigkeit als Nachweis der Qualifikation für ein Studium (Vorpraktikum) beträgt mindestens 8 Wochen.
- (2) Das Nähere über Gegenstand und Art der praktischen Tätigkeit regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

**§ 20**  
**Praxisprojekt**

- (1) Die in den Studiengang eingeordnete Praxisphase wird als semesterbegleitendes Praxisprojekt mit einer Dauer von 13 Wochen durchgeführt.
- (2) Das Nähere über Gegenstand und Art des Praxisprojektes regelt die vom Fachbereichskonvent zu beschließende Praktikumsrichtlinie.

**TEIL V**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 21**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung des Bachelorstudiengangs Architektur vom 22. Juli 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 86), geändert durch Satzung vom 31. August 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 80), tritt mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

**MODULPLAN BACHELOR ARCHITEKTUR (AB)**

Stand:29.06.2016

ECTS/CP	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
1. Sem.	Kompakt- wochen (kowo) 4 SWS SL	Entwerfen I (ewe1) 2 SWS FP-PF				Baukonstruktion I (bako1) 4 SWS FP-PF				Baustoffe (bast1) 2 SWS SL		Bauphysik I (bphy1) 4 SWS FP-K (1,5h)				Gestalten + Darstellen I (ged1) 4 SWS FP-PF			CAD (cad1) 2 SWS SL		Architektur- geschichte (arge1) 2 SWS SL									
		Entwerfen II (Pflichtexkursion) (ewe2) 2 SWS FP-PF			Baukonstruktion II (bako2) 4 SWS FP-PF			Grundlagen des Städtebaus (stdb1) 3 SWS FP-S		Baustoffe (bast2) 2 SWS FP-K (1,5h)		Bauphysik II (bphy2) 4 SWS FP-PF				Gestalten + Darstellen II (ged2) 4 SWS FP-PF			CAD (cad2) 2 SWS FP-S		Architektur- geschichte (arge2) 2 SWS FP-K (1,5h)									
3. Sem.	Entwerfen III (ewe3) 3 SWS FP-PF			Baukonstruktion III (bako3) 4 SWS FP-PF			Städtebaulicher Entwurf I (stdb2) 4 SWS FP-S			Technischer Ausbau I (ta1) 4 SWS FP-PF			Baubetrieb I (babe1) 4 SWS FP-PF			Tragwerks- lehre I (tw1) 4 SWS FP-K (1,5h)		Gebäudelehre (gebl) 4 SWS FP-K (1,5h)												
4. Sem.	Praxisprojekt (13 Wochen) (pra) 1 SWS SL										Wissenschaftliche Studienarbeit (wis) 2 SWS FP-S			Sonderthemen des Entwurfs / Stegreife (sond) 1 SWS FP-PF			Wahlmodul *2)													
5. Sem.	Entwerfen IV (ewe4) 1 SWS FP-S, SL			Baukonstruktion IV (bako4) 4 SWS FP-PF			Städtebau Aktuell (stdb3) 2 SWS FP-S		Tragwerkslehre II (tw2) 4 SWS FP-PF			Baurecht (baur) 4 SWS FP-K (1,5h)			Technischer Ausbau II (ta2) 2 SWS FP-PF		Architektur- theorie (arth) 2 SWS FP-PF													
6. Sem.	Entwerfen V (ewe5) 2 SWS FP-S			Baukonstruktion im Bestand und Bauschäden (bako5) 6 SWS FP-K (1,5h), SL				Städtebaulicher Entwurf II (stdb4) 4 SWS FP-S			Energieeffizientes Bauen (enba) 4 SWS FP-PF			Baubetrieb II (babe2) 4 SWS FP-PF			Wahlmodul *2)													
7. Sem.	Wahlpflichtmodul *1)			Wahlmodul *2)			Wahlmodul *2)			Bachelorseminar (base) 1 SWS FP-V			Bachelorarbeit (10 Wochen) und Kolloquium (bak) Abschlussarbeit, Abschlusskolloquium																	

Basisstudium

Kernstudium

Abschluss

Eine Anmeldung für Leistungen aus dem 4. oder höheren Semester ist erst möglich, wenn alle Leistungen aus dem Basisstudium (inklusive Vorpraktikum) erbracht sind.

Für die Ausgabe der Bachelorarbeit und für die Teilnahme am Bachelorseminar müssen alle Leistungen aus Basis- und Kernstudium erbracht sein.

- Konstruktion & Technik
- Entwerfen & Darstellen
- Theorie & Planung
- Bachelorarbeit & Bachelorseminar
- Wahlpflichtmodule: \*1) Im Wahlpflichtmodul (7. Sem.) kann zwischen folgenden Modulen gewählt werden:  
Baukonstruktion VI - Wahlpflicht (bako6 / 3SWS / FP-PF)  
Städtebau - Wahlpflicht (stdb5 / 4SWS / FP-PF)
- Wahlmodule: \*2) Wahlmodule sind frei wählbare Lehrveranstaltungen, die im Umfang von mindestens 17,5 CP nachgewiesen werden müssen. Wahlmodule werden kapazitäts- und nachfrageabhängig angeboten.

Fach- prüfungen:	1. FP-M Mündliche Prüfung	2. FP-V Prüfungsvortrag	3. FP-K Klausur	4. FP-S Studienarbeit	5. FP-P Projektarbeit	6. FP-PF Portfolio	SL Studienleistung
---------------------	------------------------------	----------------------------	--------------------	--------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------